

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2003

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

| | |
|--|----|
| Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 | 27 |
|--|----|

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

| | |
|---|----|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2002 | 28 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2002 | 28 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2002 | 29 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2003 | 29 |
| Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2003 | 30 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2003 | 30 |
| Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2003 | 30 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2003 | 31 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2003 | 31 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2003 | 31 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2003 | 32 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2003 | 32 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2003 | 32 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2003 | 33 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2003 | 33 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2003 | 33 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2003 | 34 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2003 | 34 |
| Widmung der Straße „Barenburger Straße“ der Gemeinde Stedesdorf | 34 |
| Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem | 35 |
| 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder | 35 |
| Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens Spiekeroog | 35 |
| Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 19. Oktober 2003, und anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 30. November 2003 | 35 |
| Bebauungsplan Nr. 17 „An der Mühle“ der Gemeinde Westerholt, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung | 36 |

Seite

| | |
|--|----|
| Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage Störtebekerstraße“ der Inselgemeinde Langeoog .. | 36 |
| Bebauungsplan Nr. 7 „Vogskampen“ der Gemeinde Schweindorf | 36 |
| Satzung der Stadt Wittmund über die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete der Stadt Wittmund | 37 |
| Einleitungsbeschluss des Amtes für Agrarstruktur Aurich; Flurneuordnungsverfahren Dunum | 37 |

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 24. März 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 52098 600,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 62931 200,00 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 5 793 600,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 5 793 600,00 EUR |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|--------------------------|-------------------|
| im Erfolgsplan mit | |
| Erträgen in Höhe von | 15 994 000,00 EUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 15 994 000,00 EUR |
| im Vermögensplan mit | |
| Einnahmen in Höhe von | 355 500,00 EUR |
| Ausgaben in Höhe von | 355 500,00 EUR |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|--------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan mit | |
| Erträgen in Höhe von | 563 400,00 EUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 563 400,00 EUR |
| im Vermögensplan mit | |
| Einnahmen in Höhe von | 65 900,00 EUR |
| Ausgaben in Höhe von | 65 900,00 EUR |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|--------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan mit | |
| Erträgen in Höhe von | 377 800,00 EUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 377 800,00 EUR |
| im Vermögensplan mit | |
| Einnahmen in Höhe von | 5 000,00 EUR |
| Ausgaben in Höhe von | 5 000,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 376 000,00 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2779000,00 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17000000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2650000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 53,7 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 53,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 24. März 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 25. 6. 2003 unter dem Aktenzeichen 202.14-10302/62-03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 4. 8. bis 12. 8. 2003 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 3. Juli 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|----------------------------|-----------|
| die Einnahmen erhöht um | 38700 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag | |

| | |
|---|-------------|
| des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1956700 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 1995400 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 38700 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |

| | |
|--|-------------|
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1956700 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 1995400 EUR |

b) im Vermögenshaushalt

| | |
|-------------------------|------------|
| die Einnahmen erhöht um | 0 EUR |
| vermindert um | 422400 EUR |

| | |
|--|-------------|
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1233300 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 810900 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 0 EUR |
| vermindert um | 422400 EUR |

| | |
|--|-------------|
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1233300 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 810900 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingersiel, 17. Dezember 2002

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 3. 7. 2003 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. 2003 bis 12. 8. 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

| | |
|-------------------------|-----------|
| die Einnahmen erhöht um | 27500 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |

| | |
|--|------------|
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 577400 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 604900 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 27500 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |

| | |
|--|------------|
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 577400 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 604900 EUR |

| | |
|------------------------------|-------------|
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 27 500 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag | |
| des Haushaltsplanes | |
| einschließlich der Nachträge | |
| gegenüber bisher | 401 700 EUR |
| nummehr festgesetzt auf | 429 200 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 27 500 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag | |
| des Haushaltsplanes | |
| einschließlich der Nachträge | |
| gegenüber bisher | 401 700 EUR |
| nummehr festgesetzt auf | 429 200 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 13. Dezember 2002

Gemeinde Werdum

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. 2003 bis 12. 8. 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 5. Dezember 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | |
|------------------------------|-------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 34 100 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag | |
| des Haushaltsplanes | |
| einschließlich der Nachträge | |
| gegenüber bisher | 444 200 EUR |
| nummehr festgesetzt auf | 478 300 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 34 100 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag | |
| des Haushaltsplanes | |
| einschließlich der Nachträge | |
| gegenüber bisher | 444 200 EUR |
| nummehr festgesetzt auf | 478 300 EUR |

| | |
|------------------------------|-------------|
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 0 EUR |
| vermindert um | 133 500 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag | |
| des Haushaltsplanes | |
| einschließlich der Nachträge | |
| gegenüber bisher | 776 000 EUR |
| nummehr festgesetzt auf | 642 500 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 0 EUR |
| vermindert um | 133 500 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag | |
| des Haushaltsplanes | |

| | |
|------------------------------|-------------|
| einschließlich der Nachträge | 776 000 EUR |
| gegenüber bisher | 642 500 EUR |
| nummehr festgesetzt auf | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 64 000 EUR erhöht und damit auf 64 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Stedesdorf, 5. Dezember 2002

Gemeinde Stedesdorf

(L. S.)

Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 3. 7. 2003 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Std erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. 2003 bis 12. 8. 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 13. März 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 469 700 EUR |
| in der Ausgabe auf | 469 700 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 496 500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 496 000 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 64 000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | |
| (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Stedesdorf, 13. März 2003

Gemeinde Stedesdorf

(L. S.)

Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 4. 7. 2003 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Std erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. 2003 bis 12. 8. 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, die erforderliche Genehmigung für die §§ 2 und 4 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 8. 7. 2003 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 4. 8. 2003 bis 12. 8. 2003 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 12. Mai 2003

Inselgemeinde Langeoog

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
H.-G. Sjuts

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24. 3. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 4632000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 4880000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1960000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1960000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 39,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 24. März 2003

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

Poppen
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 23. Juni 2003 unter Az.: 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
I. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der

Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 24. 2. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|------------------------|------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 450000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 450000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 455000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 455000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 24. 2. 2003

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 19. 2. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|------------------------|------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 226000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 226000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 150000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 150000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.
Eversmeer, den 19. Februar 2003

(L. S.) **Kunze**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 21. 3. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 190000 EUR in der Ausgabe auf 190000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 102000 EUR in der Ausgabe auf 102000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 21. 3. 2003

(L. S.) **Goldenstein**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Ge-

meinde Neuschoo in seiner Sitzung am 21. 2. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 469000 EUR in der Ausgabe auf 469000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 298000 EUR in der Ausgabe auf 298000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 21. 2. 2003

(L. S.) **Storck**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 11. 3. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 254000 EUR in der Ausgabe auf 254000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 111000 EUR in der Ausgabe auf 111000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |
| Ochtersum, den 11. 3. 2003 | |

(L. S.)

Dirks
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 5. 3. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| | |
|--|-------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 253 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 253 000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 57 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 57 000 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Schweindorf, den 5. 3. 2003

(L. S.)

H. Schuster
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 27. 2. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| | |
|--|-------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 190 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 190 000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 251 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 251 000 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Utarp, den 27. 2. 2003

(L. S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 6. 3. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| | |
|--|-------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 977 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 977 000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 890 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 890 000 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 6. 3. 2003

(L. S.)

Eilers
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. August 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
 Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 27. 3. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 9 729 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 11 051 000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2 350 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2 350 000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 225.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1 500 000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 19. 12. 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
 2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Friedeburg, den 27. 3. 2003

(L. S.)

Reents
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2003 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. 2003 bis zum 12. 8. 2003 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 7. 2003

Der Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 6. 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bleiben gegenüber den bisherigen Festsetzungen unverändert.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1 500 000,00 EUR um 1 000 000,00 EUR erhöht und damit auf 2 500 000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 25. 6. 2003

(L. S.)

Reents
 Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 9. 7. 2003 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Friedeburg, den 31. 7. 2003

Der Bürgermeister

Widmung der Straße „Barenburger Straße“ der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2003 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Barenburger Straße“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stedesdorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, 26427 Stedesdorf, eingelegt werden.

Stedesdorf, 1. Juli 2003

Gemeinde Stedesdorf
 Meemken
 Die Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 29. Dezember 2000), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Blomberg: Ulmenring

In der Gemeinde Blomberg wird der Gauder Pfad aus dem Straßenverzeichnis herausgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 24. März 2003

Samtgemeinde Holtriem
Poppen

Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 23. Juni 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. 6. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 35) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die Tabelle dieser Änderungssatzung ersetzt.
- § 2 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet: Leistungen aus einer Kranken- und Unfallversicherung, nach dem Arbeitsförderungs-, Kindergeld-, Wohngeld- und Eigenheimzulagengesetz.“
- § 2 Absatz 5 wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „Erziehungs- und Landesblindengeld bleiben unberücksichtigt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2003 in Kraft.

Westerholt, den 23. Juni 2003

Samtgemeinde Holtriem
(L. S.) Poppen
Samtgemeindebürgermeister

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 21. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Diese Tabelle tritt am 1. 8. 2003 in Kraft

| Monats- einkommen/€ (§ 2 Abs. 4) | Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder | | | | | | Gebühren je Kind und Monat/€ (§ 2 Abs. 2) | | | |
|--|---|------|------|------|-------|--------|--|---------|---------|---------|
| | zwei | drei | vier | fünf | sechs | sieben | Mindestbetreuungsstunden in der Woche | | | |
| | | | | | | | 15 Std. | 20 Std. | 25 Std. | 35 Std. |
| bis I | 970 | 1220 | 1470 | 1720 | 1970 | 2220 | 45 | 60 | 75 | 105 |
| bis II | 1220 | 1470 | 1720 | 1970 | 2220 | 2470 | 54 | 72 | 90 | 126 |
| bis III | 1470 | 1720 | 1970 | 2220 | 2470 | 2720 | 63 | 84 | 105 | 147 |
| bis IV | 1720 | 1970 | 2220 | 2470 | 2720 | 2970 | 72 | 96 | 120 | 168 |
| bis V | 1970 | 2220 | 2470 | 2720 | 2970 | 3220 | 81 | 108 | 135 | 189 |
| über VI | 1970 | 2220 | 2470 | 2720 | 2970 | 3220 | 90 | 120 | 150 | 210 |

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,- EUR je unterhaltsberechtigten Person.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog vom 15. 12. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. 10. 2001, hat der Rat in seiner Sitzung vom 8. 7. 2003 folgende Satzung beschlossen:

1. Anlage 1 wie wie folgt geändert:

| | bisheriger Stand | neu |
|-----------------------|-------------------------|-------------------------|
| a) Familieneinkommen: | bis zu 1022,58 EUR | bis zu 1250,99 EUR |
| Gebühr: | 56,00 EUR | 62,00 EUR |
| b) Familieneinkommen: | 1022,59 bis 1533,88 EUR | 1251,00 bis 1760,99 EUR |
| Gebühr: | 69,00 EUR | 75,00 EUR |
| c) Familieneinkommen: | 1533,89 bis 2045,18 EUR | 1761,00 bis 2270,99 EUR |
| Gebühr: | 82,00 EUR | 90,00 EUR |
| d) Familieneinkommen: | 2045,19 bis 2552,54 EUR | 2271,00 bis 2780,99 EUR |
| Gebühr: | 95,00 EUR | 105,00 EUR |
| b) Familieneinkommen: | ab 2556,97 EUR | ab 2781,00 EUR |
| Gebühr: | 107,00 EUR | 118,00 EUR |

2. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 8. 2003 in Kraft.

Spiekeroog, am 9. 7. 2003

(L. S.) **Hülstede**
Bürgermeister

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 19. Oktober 2003, und anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 30. November 2003

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. 6. 2003 (BGBl. I S. 745 vom 4. 6. 2003), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.5 der Anlage 2 vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 545), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 112), erlässt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlass des Herbstmarktes am Sonntag, dem 19. Oktober 2003, und des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 30. November 2003, dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens von 14.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

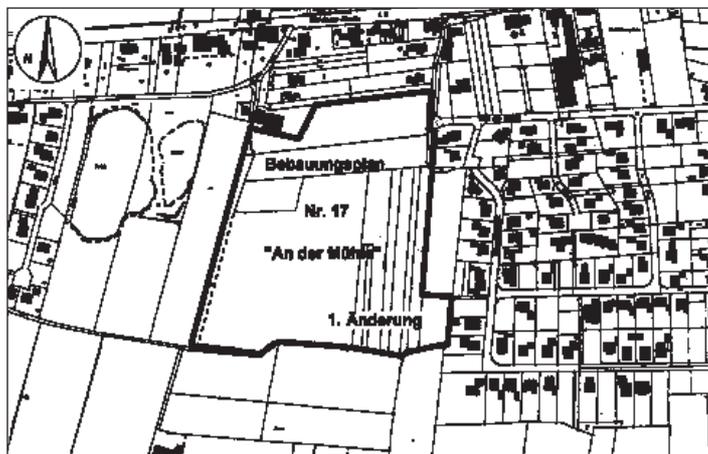
Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 3. Juli 2003

Samtgemeinde Esens
(L. S.) Buß
Samtgemeindebürgermeister

Bebauungsplan Nr. 17 „An der Mühle“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 7. 7. 2003 die oben genannte Bauordnungsplanänderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bauordnungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Der geänderte Bauordnungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die oben genannte Bauordnungsplanänderung rechtsverbindlich. Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bauordnungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerholt, den 16. 7. 2003

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 11. Dez. 2002 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog den vorhabenbezogenen Bauordnungsplan

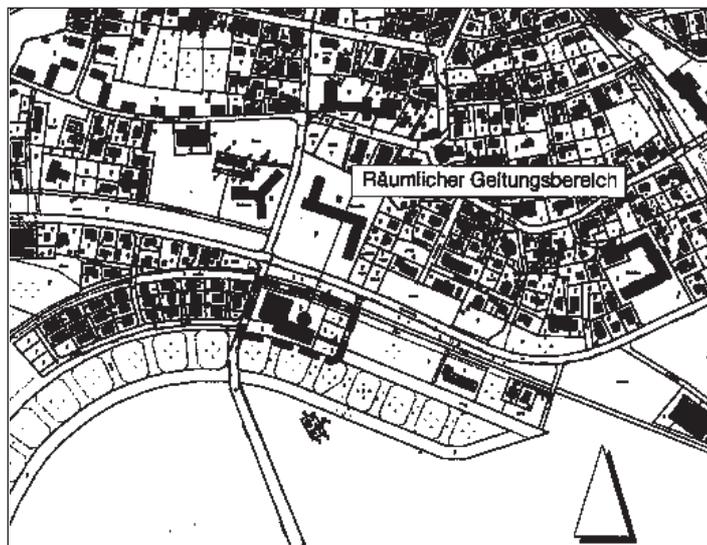
„Seniorenwohnanlage Störtebekerstraße“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen; der Beschluss

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bauordnungsplan „Seniorenwohnanlage Störtebekerstraße“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bauordnungsplanes „Seniorenwohnanlage Störtebekerstraße“ ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan.



Der vorhabenbezogene Bauordnungsplan „Seniorenwohnanlage Störtebekerstraße“ einschließlich Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bauordnungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 15. Juli 2003

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 7 „Vogskampen“ der Gemeinde Schweindorf

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 21. 7. 2003 den oben genannten Bauordnungsplan als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bauordnungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Der Bauordnungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schweindorf, den 23. 7. 2003

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

Satzung der Stadt Wittmund über die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete der Stadt Wittmund

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 80 des Gesetzes vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat in seiner Sitzung am 8. 7. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete Innenstadt Wittmund vom 19. 6. 1975, Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ vom 30. 6. 1976 und vom 28. 4. 1987, berichtigt am 29. 9. 1987, Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ am 11. 12. 1987, werden aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft.

Wittmund, den 8. Juli 2003

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Amt für Agrarstruktur Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich
Az.: 1.3 – Dunum, HA 1/03

Aurich, den 22. 7. 2003

Öffentliche Bekanntmachung Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987) wird für Teile der Gemeinden Dunum und Stedesdorf - Samtgemeinde Esens - und der Stadt Wittmund, Landkreis Wittmund ein Vereinfachtes Flurneuerungsverfahren angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes zu ermöglichen oder auszuführen. Darüber hinaus sollen Planungsabsichten der Gemeinde bodenordnerisch unterstützt werden.

Das Flurneuerungsgebiet hat eine Größe von 2.628,6945 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Dunum

Gemarkung Dunum

| | | | |
|-------------|---------|---------|-------------|
| Flur 1 | Flur 2 | Flur 3 | Flur 4 tlw. |
| Flur 5 tlw. | Flur 6 | Flur 7 | Flur 8 |
| Flur 9 | Flur 10 | Flur 11 | Flur 12 |
| Flur 13 | | | |

Gemarkung Brill

| | | | |
|--------|--------|-------------|--------|
| Flur 1 | Flur 2 | Flur 3 | Flur 4 |
| Flur 5 | Flur 6 | Flur 7 tlw. | Flur 8 |

Flur 9 Flur 10 Flur 11

Gemeinde Stedesdorf

Gemarkung Stedesdorf

Flur 6 tlw.

Gemarkung Mamburg

Flur 5 tlw. Flur 6 tlw. Flur 7 tlw.

Stadt Wittmund

Gemarkung Burhufe

Flur 16 tlw. Flur 17 tlw. Flur 18 tlw. Flur 19 tlw.

Das Flurneuerungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss, sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurneuerungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Samtgemeinde Esens, der Samtgemeinde Holtriem, der Stadt Aurich und der Stadt Wittmund zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntgabe ausliegt.

Das Flurneuerungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurneuerungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurneuerungs Dunum**“. Sie hat ihren Sitz in Dunum.

Begründung für die Einleitung:

Zentraler Ordnungsauftrag der Flurneuerungs Dunum ist es, die im Flurneuerungsgebiet vorherrschenden agrarstrukturellen Mängel in Form von Besitzersplitterung, unzureichenden Erschließungsverhältnissen und weiten Hof-Feld-Entfernungen durch geeignete Maßnahmen im Sinne von §§ 1 und 37 FlurbG zu mildern bzw. zu beheben. Durch Zusammenlegung des Streubesitzes (Eigentum und Pacht) und bessere hofnahe Zuordnung der Flächen sowie ein bedarfsgerecht auszubauendes Erschließungsnetz sollen die Bewirtschaftungsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert und der Arbeitsaufwand verringert werden. Diese Maßnahmen zielen auf den Erhalt wettbewerbsfähiger und in ihrer Entfaltungsmöglichkeit flexibler Landwirtschaftsbetriebe hin.

Durch landschaftsgestaltende Maßnahmen soll ein Beitrag zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geleistet werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 9. Juli 2003 durch das Amt für Agrarstruktur über die geplante Flurneuerungs einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Verbände nach § 60 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftliche Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Agrarstruktur Aurich eingegangen ist.

L. S.

Wieghaus

Anlage zum Einleitungsbeschluss des Flurneuerungsverfahrens Dunum vom 22. Juli 2003

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurneuerungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahrensgebiet gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Agrarstruktur können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

1. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
2. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung be-

schränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),

3. die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
4. Eigentumsrechte an den unter 3. genannten Anlagen,
5. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 gegründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
6. Rechte an den unter 5. bezeichneten Rechten,
7. Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Agrarstruktur Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Aufträgen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.